

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 15.02.2016	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 5.1.4	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der AfW-Fraktion nach § 20 der Geschäftsordnung des Rates vom 14.12.2015; hier: "Gebührensatzungen in der Stadt Wegberg"		Datum: 16.02.2016
Vorlage-Nr: VO/3480/16			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	01.03.2016	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die AfW-Fraktion hat mit Daum vom 14.12.2015 den nachfolgenden Antrag nach § 20 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wegberg gestellt:

„Gebührensatzungen in der Stadt Wegberg“

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Antrag in den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Anlage/n:

Antrag der AfW-Fraktion – „Gebührensatzungen in der Stadt Wegberg“

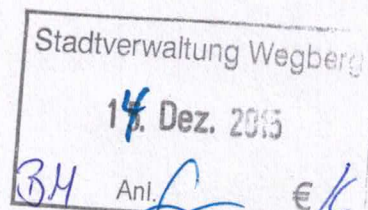
Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Lambertz	FBL Büro BM	

Robe Post



Aktiv für Wegberg
Fraktion im Rat der Stadt Wegberg

Stadt Wegberg
Bürgermeister Michael Stock
Rathausplatz 25
41844 Wegberg



16/12
Fo/h-

Wegberg, 14. Dezember 2015

Antrag nach § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg
Gebührensatzungen in der Stadt Wegberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um eine zeitnahe Auflistung aller in Wegberg anfallenden Gebühren, in der zu ersehen ist, wann die jeweiligen Gebührensatzungen überprüft worden sind und in welcher Höhe unter Umständen aus dem allgemeinen Verwaltungshaushalt eine Ausgleichszahlung – wenn ja, in welcher Höhe – gezahlt worden ist. Des Weiteren hätten wir gerne gewusst, ob Gebührensatzungen durch Verjährung unwirksam werden können, bspw. wurde die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr letztmalig (ohne Berücksichtigung der Euromstellung) am 30. März 2004 angepasst, obwohl es in der Satzung im § 4 Berechnungsgrundlage heißt „Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet und sind im Kosten- und Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.“

Begründung:

Vor dem Hintergrund des Haushaltssicherungskonzeptes halten wir es für zwingend erforderlich, Gebühren aktuell zu ermitteln und dementsprechend zu berechnen. Leider haben wir festgestellt, dass einige Gebührensatzungen (ohne Berücksichtigung der Satzungsanpassung auf Grund der Euromstellung) zum Teil letztmalig vor zehn Jahren vom Rat angepasst worden. Das halten wir aufgrund der Kostenentwicklungen für unrealistisch und nicht vertretbar.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole von den Driesch
Fraktionsvorsitzende